

Yb  
3268



Q.K.

S





Q. K. 138, W.

Y b  
3268

N a c h r i c h t

von

einer zu errichtenden

Verheyrathungs-

Mussteuer-Gesellschaft

in Halle.



1 1 1 1 1 1 1

Handwritten text in a cursive script, possibly a date or a name.

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or a title.

Handwritten text in a cursive script, possibly a name or a title.







Wenn es unläugbar ist, daß Witwen- Begräbniß- Feuer- Societäten u. d. gl. dem gemeinen Wesen, vielen Nutzen bringen: indem eine ganze Gesellschaft, durch einen beliebigen oder genehmigten Beitrag, der nach und nach, und also unmerklich geschiehet, einem einzelnen Mitgliede,

a

de,



de, oder einer ganzen Familie, grosse Vortheile verschaffet; so ist wol nicht zu zweifeln, daß eine Verheyrathungs-Aussteuer-Gesellschaft mit unter die nüglichsten gerechnet werden müsse. Je einfacher aber die Einrichtung, bey solchen Societäten, ist, und je mehr und leichter man übersehen kan: daß die mehreste Mitglieder viel dabey gewinnen, niemand aber das geringste dabey verlieren kan; desto eher findet dieselbe Beyfall, und desto weniger ist es wahrscheinlich, daß sie aufhören werde.

Es haben sich daher die Endesbenannte, zu Errichtung einer solchen Verheyrathungs-Aussteuer-Societät, über gewisse Punkte, vereiniget, die eine Grundlage, zu einer so nüglichen Anstalt, auf künftige Zeiten, seyn, und hiemit einem geehrten Publico, nachrichtlich vorgeleget werden.

I. Die





## I.

Die Societät soll, aus 200 unverheyra-  
theten Personen, sowol männlichen als weib-  
lichen Geschlechts, einheimischen und auswär-  
tigen, insgesamt vom Civil-Stande, beste-  
hen, unter welchen auch junge Witwer und  
Witwen seyn können. Jedoch müssen die  
Auswärtigen einen Mandatarium allhier be-  
stellen. Ueberhaupt können sich Honora-  
tiores sowol, als Personen bürgerlichen  
Standes, dabey engagiren. Sie müssen aber  
von guter Aufführung seyn, widrigensfalls und  
wenn eine Person ein offenbar lüderliches  
Leben führen sollte, sie ihre Beyträge, nach  
dem Beglaubigungs-Buche, exclusive des  
gezahlten Antritts-Geldes, zurück bekomt,  
und, von der Gesellschaft, ausgeschlossen  
wird.

## 2.

Ausser den 200 ordentlichen Mitgliedern,  
werden so viele Expectanten angenommen,

a 3

als



als sich melden wollen, deren Antritts-Geld aber, wenn sie, als Expectanten heyrathen, oder sterben, der Societäts-Casse verbleibet.

## 3.

Jedes Mitglied dieser Societät zahlet, zum Antritt, 2 Rthlr. 12 Gr. und 4 Gr. zu Bestreitung der Kosten. Eben so viel bezahlen auch die Expectanten. Von diesem Antritts-Gelde, wird ein Capital, von 500 Rthlr., formiret, und solches, in die Banque, oder auf das hiesige Königl. Adres-Haus, oder auf sichere Hypothek, zinsbar ausgethan.

## 4.

Wenn ein Mitglied heyrathet, und die geschehene Copulation, durch ein Kirchen-Attest, bescheiniget, auch dieses, bey dem ersten Vorsteher, eingereicht worden ist; so wird durch einen dazu angenommenen sichern Bo-





Bothen, der Beytrag, zu der Verheyra-  
thungs-Aussteuer, angesaget, und ein ge-  
wisser Tag, zu deren Abtrag, bestimmet.  
Dasjenige Mitglied, welches 14 Tage lang,  
seinen Beytrag zurück hält, verfällt in 4 Gr.  
Strafe, und wenn es, binnen einen Monath,  
nicht bezahlet, so ist es, von der Societät  
ausgeschlossen, bekommt auch alsdenn seine  
Einlage, wie sie Nahmen haben mag, nicht  
wieder, und das Antritts-Geld fließet der  
Casse zu.

5.

Um ein proportionirliches Aussteuer-  
Quantum festzusetzen, so ist, unter den Stif-  
tern dieser Societät, verabredet worden, daß  
es damit, und mit Ausbringung desselben,  
dergestalt gehalten werden solle:

a 4

Nach



# Nachweisung und Bestimmung des zu erhaltenden Aussteuer Geldes und dazu zu leistenden Beitrages.

No.	Termine der Verheyrathg.					Quantum der Aussteuer.		Beitrag zu derselben.	
	Im	1 <sup>ten</sup>	bis	Ausgangs	des	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Im	1 <sup>ten</sup>	bis	Ausgangs	des	25	—	—	3
2	—	4	—	—	6	50	—	—	6
3	—	7	—	—	9	75	—	—	9
4	—	10	—	—	12	100	—	—	12
5	—	13	—	—	15	125	—	—	15
6	—	16	—	—	18	150	—	—	18
7	—	19	—	—	21	175	—	—	21
8	—	22	—	—	24	200	—	1	—
9	—	25	—	—	27	225	—	1	3
10	—	28	—	—	30	250	—	1	6
11	—	31	—	—	33	275	—	1	9
12	—	34	—	—	36	300	—	1	12
13	—	37	—	—	39	325	—	1	15
14	—	40	—	—	42	350	—	1	18
15	—	43	—	—	45	375	—	1	21
16	—	46	—	—	48	400	—	2	—
17	—	49	—	—	51	425	—	2	3
18	—	52	—	—	54	450	—	2	6
19	—	55	—	—	57	475	—	2	9
20	—	58	—	—	60	500	—	2	12

6. Wenn







6.

Wenn ein Mitglied heyrathet, und wie vorhin gedacht, ausgesteuert wird, so rücket der nächstfolgende Expectant oder die Expectantin, in die Stelle des Abgehenden, und hilft denselben alsofort aussteuern, damit er das ihm bestimmte völlige Quantum erhalte, ohne, zu seiner eigenen Aussteuer, etwas beytragen zu dürfen. Und soll es überhaupt, bey den Auszahlungen, dergestalt gehalten werden.

7.

Eine Frauensperson, welche 200 mal beygetragen hat, bekommt die 500 Rthlr., sie mag heyrathen oder nicht. Wenn es sich aber fügen sollte, daß mehrere nicht heyrathende Frauenspersonen, ihre volle Aussteuer, der 500 Rthlr. zu gleicher Zeit fordern möchten; so sollen dieselben, nach der Ordnung, wie sie eingeschrieben sind, von Zeit zu Zeit, und



und zwar alle Viertel Jahr, ihrer zwey aus-  
gesteuert werden.

Eine Mannsperson dagegen, welche ih-  
ren Beytrag 200 mal entrichtet hat, und  
aus der Gesellschaft treten, jedoch nicht hey-  
rathen will, bekommt nur ihre Beyträge, nach  
dem Beglaubigungs-Buche, exclusive des  
Antritts-Geldes, zurück, weil es in des letz-  
tern Vermögen, eher, als eines Frauenzim-  
mers, gestanden, sich zu verewlichen. Es  
soll auch eine Mannsperson, welche 200 mal  
beygetragen hat, und nicht heyrathet, vorer-  
wehnte Beyträge, nicht eher, als nach zurück  
gelegtem vierzigsten Jahre, zurück fordern  
können und erhalten, als binnen welcher Zeit,  
auch junge Mannspersonen, manche Gele-  
genheit, sich zu verheyrathen, finden werden.

8.

Wenn ein Mitglied stirbt, so bekommen  
dessen Erben den gesammten Beytrag, nach  
dem



dem Beglaubigungs=Buche, zurück, ohne das Antritts=Geld, als welches der Casse zufließet.

Ein Frauenzimmer, welches entweder in eine unheilbare Krankheit verfiel, oder notorisch verarmte, und die Gesellschaft verlassen müste, als welches auf das Erkenntniß der Vorsteher ankommen soll, bekommt ihre sämtliche Beyträge, nach dem Beglaubigungs=Buche, ohne das Antritts=Geld, zurück. Welches sich aber keinesweges auf Mannspersonen erstrecken soll, als welche, wenn sie nicht 200 mal beygetragen haben, und dennoch aus der Societät treten wollen, unter keinerley Vorwande, etwas zurück bekommen sollen. Und wird oben genanntes Quantum, so wie dasjenige bey §. 7 und 8, auf eben die Art, wie die Aussteuren bey wirklichen Verheyrathungen, zusammen gebracht.

10. Ein



IO.

Ein jedes Mitglied und Expectant, so sich in die Societät begiebt, bekommt, bey der wirklichen Aufnahme, ein Beglaubigungs-Buch, in welchem die approbirte Gesetze eingedruckt sind, und worein die abgegebene Beyträge eingeschrieben werden. Das Beglaubigungs-Buch muß sorgfältig verwahret, und, auf den Fall, da eins verloren gienge, solches sogleich, bey dem ersten Vorsteher, angezeigt werden.

II.

Die Societät wird sechs Vorsteher haben, welche alles, was bey derselben zu überlegen vorkommt, besorgen werden. Alle diese haben gleiches Recht bey dem Botiren, einer aber, wozu der Consistorial-Rath, Tobias Carl Jexke, erwählet ist, führet das Directorium, ladet die übrigen, zu den Zusammentünften, ein, und schreibet die Beyträge





träge aus, wenn, nach §. 4. eine Verheyrathung, oder nach §. 7. 8. 9. ein Ausscheidungs-Fall, aus der Societät, demselben vorher angezeigt worden.

12.

Ausser den Vorstehern, ist bey der Societät ein Rechnungs-Führer, und zwar der Cammer-Secretaire und Registrar, bey der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, Herr August Friedrich Ludwig Mummie, gewählt. Bey demselben haben sich alle und jede, welche, in diese Verheyrathungs-Aussteuer-Gesellschaft, eintreten wollen, Montags und Donnerstages Vormittag, zu melden, ihre Vor- und Zunahmen, Stand und Alter, Aufenthalt, auch, wenn es Auswärtige sind, ihren allhier bestellten Mandatarium nachhaft anzuzeigen.

Weil



Weil aber derselbe, mit Briefwechsel, und mit Beantwortung auswärtiger Anfragen, sich unmöglich abgeben kan, so wird hiebey alle Correspondence schlechterdings verboten, und festgesetzt, daß alle und jede Anmeldung, zur Aufnahme, wie auch alle etwanige Anfragen, lediglich durch hiesige bestellte Bevollmächtigte, geschehen müssen.

13.

Diejenigen, welche sich dergestalt, zur Aufnahme, gemeldet haben, erhalten von ihm einen Interims-Schein, wegen ihrer künftigen Reception, als worüber die Vorsteher vorher zu erkennen sich vorbehalten.

14.

Uebrigens wird, von aller und jeder Einnahme und Ausgabe, genau Rechnung geführt, diese Rechnung jährlich von den Vorstehern, abgenommen, auch ein gewisser Tag  
im





im Jahre dazu bestimmt und bekannt gemacht werden, wenn solche Abnahme geschehen soll, damit sich, von denen Interessenten, eine gewisse Anzahl Deputirte dabey einfinden, und das gesammte Verfahren, bey der Societät einsehen können.

Halle,

den 9ten Februar 1778.

T. G. Teske. J. G. Jüngken.  
 C. F. Senff. B. H. Dryander.  
 J. F. Dürking. J. G. Drewes.



✓

Pon Yb 3268, 04

ULB Halle 3  
004 527 402



f

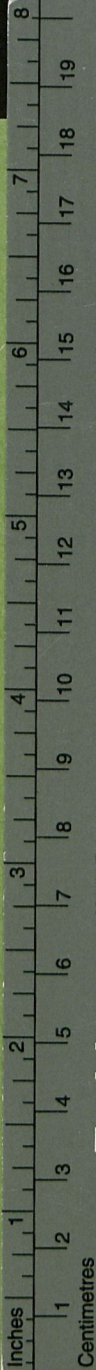
✓ 18











Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

A.N. 138, W.

Yb  
3268

N a c h r i c h t  
von  
einer zu errichtenden  
**Verheyrathungs-**  
**Mussteuer-Gesellschaft**  
in Halle.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)